

Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld

Stand: 25.03.2020

Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 eine Vielzahl von Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht beschlossen, die durch die Koalitionsfraktionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und bereits kommenden Sonntag, den 29.03.2020, in Kraft treten sollen. Die bereits von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld befinden sich bereits in der Gesetzgebung und sollen rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten. Zudem haben sich die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auf eine erleichterte Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge verständigt. Aus Arbeitgebersicht sind insbesondere die folgenden Änderungen wichtig:

1. Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Wenn auf Grund aufgrund der Corona-Krise Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag bisher bei 30% der Belegschaft. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Das bisherige Recht verlangte, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden. Künftig können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen. Letztlich übernimmt die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständige die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssten.

2. Keine Anrechnung von gezahltem Kurzarbeitergeld auf anderweitigen Verdienst während der Kurzarbeit

Durch den im neuen § 421c SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen, wie z.B. der Landwirtschaft, dem Gesundheitswesen (z.B. Krankenhäusern und Apotheken), aufzunehmen. Hier soll sichergestellt werden, dass ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

3. Entschädigung für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas nach dem Infektionsschutzgesetz

In das Infektionsschutzgesetz soll ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Pandemie aufgenommen werden. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer



beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z.B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres.

4. Förderung sozialer Dienstleister

Soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge in Deutschland sollen finanziell unterstützt werden, damit sie nicht in ihrem Bestand gefährdet sind. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30.09.2020 und kann bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

5. Verordnungsermächtigung für bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz

In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Die Regelung soll dazu beitragen, in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen. Hier bleibt die konkrete Verordnung abzuwarten, die jedoch zeitnah ergehen dürfte.

6. Erweiterung der geringfügigen Beschäftigung (kurzfristige Beschäftigung) auf fünf Monate

Um Problemen bei der Saisonarbeit durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen, sollen die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden. Bisher galt hier eine Grenze von drei Monaten.

7. Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Rente

Ferner soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden. Das geltende Recht sieht Beschränkungen vor, wenn neben der Rente hinzuverdient wird. Das könnte diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft



Unterstützung leisten wollen, an ihrem Einsatz hindern. Nun können im Jahr 2020 statt bisher 6.300 Euro 44.590 Euro hinzuverdient werden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

8. Erleichterte Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Laut einem aktuellen Rundschreiben GKV-Spitzenverbands soll die Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge erleichtert werden. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Vorrangig sind allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen, Säumniszuschlägen oder Mahngebühren nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.

Ansprechpartner Kurzarbeitergeld: Cord Vernunft, Partner, cord.vernunft@andersentaxlegal.de

